

Antrag- **Andreas Fogl**
steller: Beethovenstraße 9
D-72649 Wolfschlügen

Gutachten Nr.
18 10 02 7600

Blatt: 3

Fortsetzung zu:

7. **Beurteilung:**

7.5. Fahrzeugabmessungen: unverändert.

7.6. Verhalten im Falle des
Aufschlags:

Das Fahrzeugteil wird mit Nylon-Abreißschrauben am Fahrzeug befestigt. Im Inneren des rechten und linken Stützfußes befindet sich je eine Leine, die bewirken, daß das Fahrzeugteil, nachdem die Schrauben abgerissen sind, weiterhin vom Fahrzeug geführt werden kann.

8. **Abnahme des Anbaus**

Nach Durchführung der beschriebenen Umrüstung erlischt gemäß § 19(2) StVZO die Betriebs-
erlaubnis des Fahrzeugs und muß unter Beifügung des Gutachtens eines

AMTLICH ANERKANNTEN SACHVERSTÄNDIGEN ODER PRÜFERS

erneut beantragt werden.

9. **Gültigkeit**

Das Gutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen der Fahrzeugteile oder wenn der im Verwendungsbereich genannte Fahrzeugtyp in Teilen geändert wird, die die Verwendbarkeit der Fahrzeugteile beeinträchtigen können sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlage.

GUTACHTENKOPIEN SIND NUR GÜLTIG MIT ORIGINALSTEMPEL UND -UNTERSCHRIFT DES ANTRAGSTELLERS.

10. **Schlußbescheinigung**

Gegen den Anbau und die Abnahme der unter beschriebenen Fahrzeugteile an den unter 1. angeführten Fahrzeugen gemäß § 19 (2) StVZO bzw. § 21 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Anlage: Anbauanleitung (vom Antragsteller beigelegt)
Fotos der angebauten Teile (vom Antragsteller beigelegt)

Böblingen, den 27. 07. 1999

TPT-B-LU/lu

C:\...\ALLGEMEIN\02760000

ANDREAS FOGL
SERVICE PROVIDER
BEETHOVENSTR. 9
D-72649 WOLFSCHLÜGEN



Dipl.- Ing.(FH) Lutterbeck

Der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr